



Jugend und Familie	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ratzeburg, Christian Datum: 25.10.2018	Beschlussvorlage	2018/232
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Förderprogramm "Gründung eines kommunalen Netzwerks zur Antidiskriminierungsberatung" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 25.10.2018)

Produkt/e:

50 Sozialhilfe und Wohngeld
351-715 Schulsozialarbeit u. Bildungs- u. Integrationsbüro

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	29.08.2018	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
Ö	13.11.2018	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Anlage/n:

Vergabe kommunales Antidiskriminierungsnetzwerk (29.08.2018)

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird ermächtigt, sich um Mittel aus dem Förderprogramm „Gründung eines kommunalen Netzwerks zur Antidiskriminierungsberatung“ zu bemühen.

Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 25.10.2018:

Die Verwaltung wird zur aktuellen Situation vortragen.

Sachlage:

Das Land Niedersachsen hat sehr aktuell und mit relativ kurzer Vorlaufzeit eine Fördermaßnahme zur „Gründung eines kommunalen Netzwerks zur Antidiskriminierungsberatung“ aufgelegt. Die Richtlinie ist dieser Vorlage beigelegt.

Ziel ist es, ein Netzwerk geeigneter Fachkräfte in, im besten Fall, vorhandenen Beratungs- und Verweisstrukturen zu schaffen.

Mittel können in einem Umfang von bis zu 20.000 € beantragt werden. Die Kommune müsste mit einem Eigenanteil von 20 % eintreten. Dies kann aber auch durch eigenes Personal und Sachmittel dargestellt werden. Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass der Landkreis Lüneburg, wenn er zum Zuge käme, Haushaltsaufwendungen in relativ begrenztem Umfang (bis zu 2.000 €) aufzuwenden hätte.

Die Maßnahme ist insoweit in finanzieller Hinsicht nicht von spürbarer Bedeutung. Sie kann sich allerdings wegen der damit gegebenenfalls verbundenen Öffentlichkeitswirksamkeit (und sei es nur die Pressemitteilung, dass der Landkreis Lüneburg den Zuschlag erhalten hat – wenn er einen erhalten würde) entfalten. Insoweit will die Verwaltung mit politischen Einvernehmen einen derartigen Antrag stellen. Insoweit wäre auch kein Beschluss des Kreisausschusses erforderlich, der wegen der engen Fristsetzung auch nicht mehr eingeholt werden könnte.

Aktualisierte Sachlage vom 25.10.2018:

In der Sitzung vom 28.10.2018 war darum gebeten worden, dass zu diesem Projekt in der folgenden Sitzung näher vorgetragen werden soll.

Der Landkreis Lüneburg ist erfreulicherweise mit seinem Antrag zum Zuge gekommen. Der Bewilligungsbescheid liegt vor.

Es hat bereits erste Aktivitäten gemeinsam mit dem Projektpartner diversu e.V. (Institut für Diversity, Nachhaltigkeit, Gender und Natur) gegeben. Frau Kuntze aus dem Bildungs- und Integrationsbüro und Frau Dr. Gottschlich von diversu e.V. werden in der Sitzung vortragen.



Gründung eines kommunalen Netzwerks zur Antidiskriminierungsberatung

Das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen (LDZ) im Landespräventionsrat vergibt im Zeitraum vom 1.9.-31.12.2018 einen

Auftrag zur Bildung eines lokalen Netzwerks zur Antidiskriminierungsberatung

Ziel der Vergabe ist es, in Form eines Musterprojekts zu zeigen, wie sich auf kommunaler Ebene ein spezialisiertes Angebot zur Beratung in Diskriminierungsfällen nach professionellen Standards schaffen lässt.

1. Ausgangssituation und Zielsetzung der Vergabe

Diskriminierungen aufgrund bestimmter tatsächlich vorhandener oder zugeschriebener Merkmale gefährden den Zusammenhalt einer Gesellschaft. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zeigt in einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 2015, dass Diskriminierungserfahrungen in Deutschland weit verbreitet sind. Knapp ein Drittel der Befragten gibt demzufolge an, Diskriminierung aufgrund eines oder mehrerer im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale erfahren zu haben. Aus der Langzeitstudie zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit der Universität Bielefeld aus dem Jahr 2014 ist ferner bekannt, dass es ein erhebliches Potenzial von abwertenden und ausgrenzenden Einstellungen gegenüber Gruppen gibt, die als Minderheit deklariert werden. Im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise seit 2015 und der damit einhergehenden Diskursverschiebungen im öffentlichen Raum haben rassistische und diskriminierende Äußerungen deutlich zugenommen. Dieser Effekt wird durch die digitale Kommunikation noch zusätzlich beschleunigt. Diskriminierung und Vorurteilsstrukturen gehören nach aktuellen Erkenntnissen der Präventionsforschung der Universität Jena überdies zu den wesentlichen Ursachen und Risikofaktoren im Phänomenbereich von Rechtsextremismus und Radikalisierung.

Das Landes-Demokratiezentrum will diesem Phänomen sowohl durch wirksame Prävention von Vorurteilsstrukturen und diskriminierenden Haltungen begegnen als auch durch Maßnahmen im Opferschutz und der Betroffenenberatung.

Mit dem AGG wurde in Deutschland 2006 erstmals ein Gesetz geschaffen, das den Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch private Akteure (z.B. Arbeitgeber, Vermieter, Anbieter von Waren und Dienstleistungen) umfassend regelt.

Das AGG ist ein Markenkern unserer Demokratie. Um ihm Geltung zu verschaffen, müssen Betroffene von Diskriminierung die Möglichkeit haben, sich an Beratungsstellen zu wenden, um sich über ihre Rechte nach dem AGG informieren zu können und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Hilfestellungen zu bekommen. Gleichzeitig gilt es, Institutionen und gesellschaftliche Gruppen für Diskriminierung zu sensibilisieren und nachhaltige präventive Ansätze gegen Diskriminierung zu fördern.

Das Land Niedersachsen hat sich 2013 in einer Absichtserklärung von Ministerpräsident Stefan Weil zu einer „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“ bekannt und ist einer von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ins Leben gerufenen „Koalition gegen Diskriminierung“ beigetreten. Darin heißt es, man wolle Sorge tragen:

1. dass dem Thema Diskriminierung in unserer Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.
2. dass jeder Weg genutzt wird, um von Diskriminierung betroffene Menschen - gerade auch vor Ort - die bestmögliche Beratung zu bieten.
3. sich mit starkem Engagement auf Bundes- Landes und kommunaler Ebene für die Bekämpfung von Benachteiligungen einzusetzen.
4. nach Möglichkeit langfristig zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Thema Diskriminierung in Ländern und Kommunen zu benennen.
5. vor Ort für das Thema Diskriminierungsschutz zu sensibilisieren und es als Querschnittsaufgabe politisch zu verankern.

In Niedersachsen gibt es bislang nur wenige spezialisierte Antidiskriminierungsberatungsstellen, an die sich die Bürger wenden können, und nicht immer ist in Kommunen sichtbar, ob und welche Ansprechpartner es für Fragen des AGG gibt.

Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) hat in einem Eckpunktepapier Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung entwickelt. Der Aufbau eines fachlichen Netzwerks wird darin als ein wesentliches Element für eine qualitätsvolle Beratungsarbeit beschrieben, weil das spezifische Expertenwissen zu den jeweiligen Diskriminierungsmerkmalen zusammengetragen werden muss. Lokale Antidiskriminierungsnetzwerke nehmen

multiple Aufgaben in der Kommune wahr: Information und Aufklärung, Clearingstelle, individuelle Beratung, Informationskampagnen, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Mediation.

Das Landes-Demokratiezentrum möchte mit dieser Vergabe zum Aufbau solcher Netzwerke beitragen. Das Angebot richtet sich explizit an kommunale Antragsteller*innen und soll in Form eines Musterverfahrens zeigen, wie ein lokales spezialisiertes Antidiskriminierungsnetzwerk gegründet werden kann. Des Weiteren dient das Projekt der Erhebung lokaler Beratungsbedarfe und Fachkräftekompetenzen.

2. Aufgabenfelder

Die Kommune als Antragstellerin übernimmt die Rolle einer Impulsgeberin. Sie stellt Personal bereit zum Aufbau des Netzwerks unter Einbeziehung geeigneter Fachkräfte aus der Zivilgesellschaft in den Themenfeldern des AGG. Ziel ist es, die Beratungsmöglichkeiten in der Kommune sichtbar zu machen, im Netzwerk eine funktionierende Verweis- und Beratungsstruktur zu gewährleisten und Fälle von Diskriminierung nach AGG fachlich qualifiziert zu begleiten.

Aufgaben der Kommune beim Netzwerkaufbau:

- a) Bereitstellung einer fachlich-versierten Kontaktperson, welche die Kommunikation im Rahmen des Netzwerkaufbaus übernimmt
- b) detaillierte Bestandsaufnahme der örtlichen Situation
- c) Bildung eines themenbezogenen lokalen Netzwerkes unter fachlicher Beratung durch den ADVD und durch Netzwerkspezialisten
- d) Auswahl eines geeigneten Trägers/Verantwortlichen für eine zukünftige Clearingstelle
- e) Durchführung eines Fachtags als Kickoff-Veranstaltung für das Netzwerk
- f) Dokumentation des Gründungsprozesses als Handreichung für andere Kommunen
- g) Evaluation der ersten Aufbauphase

3. Leistungsrahmen und Grundsätze der Förderung

3.1. Rahmenbedingungen der Förderung

- Anerkennung der Abläufe und Verfahrensweisen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (siehe Förderleitlinie B der Demokratiezentren)

3.2 Grundsätze der finanziellen Förderung

Die finanzielle Ausstattung des Angebotes beträgt bis 31.12.2018 bis zu 20.000 Euro aus Bundesmitteln. Aus der Fördersumme können Personal, Honorare für Fachberater*innen, Verwaltung, Anmietung von Büroräumen, Beschaffung von Telekommunikationsmitteln, Sachkosten für den laufenden Betrieb und für Dokumentation und Begleitforschung finanziert werden. Eigenmittel in Höhe von 20 % der beantragten Summe müssen eingebracht werden.

3.3 Inhalte und Verfahrensablauf

Der Antrag auf die Zuwendung muss folgende Angaben umfassen:

- Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Kommune
- Darstellung der Erfahrung im Themenfeld, Darstellung der Zugänge zu lokalen Netzwerk- und Kooperationspartner*innen
- Beschreibung eines Konzepts zum Aufbau des Netzwerks sowie Einbindung der zivilgesellschaftlichen Fachkräfte
- Beschreibung der Qualitätsentwicklung und -sicherung beim Netzwerkaufbau
- Aussagen zum Personalbedarf, zur räumlichen und betrieblichen Organisation der Beratungsstruktur
- Kosten- und Finanzierungsplan

Ihren Antrag senden Sie bitte fristgerecht postalisch an:

Landespräventionsrat
Dr. Kirsten Minder
Siebstraße 4
30171 Hannover

und zeitgleich per E-Mail an: Kirsten.Minder@mj.niedersachsen.de

Der Abgabeschluss ist der 31.08.2017 (Eingang).

Nach Vorlage und Sichtung der eingereichten Anträge erfolgt die Entscheidung über Förderung durch das Landes-Demokratiezentrum.

Nachfragen richten Sie bitte ebenfalls an Kirsten.Minder@mj.niedersachsen.de